

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (B2B)

§ 1 (ALLGEMEINES)

(1) Für den Geschäftsverkehr im Rahmen des Verkaufs mit sämtlichen unternehmerisch tätigen Vertrags- und Verhandlungspartnern (in der Folge kurz Vertragspartner genannt) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftige Geschäfte **ausschließlich nachstehende Verkaufsbedingungen**, die integrierter Bestandteil jedes mit dem Vertragspartner zustande gekommenen Vertrages und jeder an den Vertragspartner gerichteten Willenserklärung sind. Die **Geltung erstreckt sich auf gegenständliches**, sowie auch alle **hinkünftigen Geschäfte**, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf **nicht ausdrücklich Bezug genommen** wurde. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss **aktuelle Fassung**, abrufbar auf unserer Homepage.

(2) **Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen** des Vertragspartners **werden nicht anerkannt**, weder für das gegenständliche Rechtsgeschäft noch für die gesamte Rechtsbeziehung. Dies **auch dann nicht**, wenn wir diesen in weiterer Folge **nicht gesondert widersprechen sollten**.

(3) **Änderungen oder Ergänzungen** dieser Verkaufsbedingungen, insbesondere in allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn wir diesen **ausdrücklich und schriftlich zugestimmt** haben. Die Geltung der vorliegenden Verkaufsbedingungen wird auch dann nicht berührt, wenn wir in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos an diesen leistet.

§ 2 (KOSTENVORANSCHLÄGE UND VERTRAGSSCHLUSS)

(1) Unsere Kostenvoranschläge sind grundsätzlich **schriftlich, unverbindlich und entgeltlich**. Einfache **mündliche Kostenschätzungen** sind jedenfalls **unverbindlich**. Bei Erteilung eines Auftrags im Umfang des Kostenvoranschlags wird das für diesen bezahlte Entgelt gutgeschrieben. **Mündliche Nebenabreden** oder Zusagen sind **unwirksam**, es sei denn, dass sie von uns vor Vertragsabschluss oder im Auftragsverlauf schriftlich als vereinbart bestätigt wurden. Der **Vertragsschluss erfolgt** erst durch **schriftliche Auftragsbestätigung** unsererseits. Selbiges gilt für Abänderungen, Einschränkungen oder Erweiterungen eines Auftrages.

(2) Vom schriftlichen Vertragsinhalt **abweichende Bedingungen** müssen in **schriftlicher Form**, zumindest jedoch in Form schriftlicher Auftragsbestätigungen vorliegen, um rechtswirksam zu sein. Davon abweichenden Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie von uns **schriftlich firmenmäßig bestätigt** werden. Mündliche oder telefonische Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 3 (GEHEIMHALTUNG UND URHEBERRECHTE)

(1) Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Planungen und sonstige Unterlagen stellen unser **alleiniges Eigentum** und **geistiges Eigentum** dar. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Ermächtigung weder vervielfältigt noch veröffentlicht oder dritten Personen zugänglich gemacht werden, dies gilt auch für Teilauszüge. Diese Unterlagen sind auf unser Verlangen unverzüglich an uns **zurückzustellen**.

(2) Pläne dienen zur Orientierung und können **nicht alle Details maßstabsgetreu** und originalgetreu wiedergeben. Technische und konstruktive Abweichungen sind jedenfalls möglich. Stellt der Vertragspartner Pläne bei oder macht **Maßangaben**, **haftet** er für deren **Richtigkeit**, sofern nicht deren Unrichtigkeit offenkundig oder Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Vertragspartners als unrichtig, werden wir ihn davon unverzüglich verständigen und um entsprechende Weisung ersuchen. Bei **nicht rechtzeitiger Weisung** treffen den Vertragspartner neben den bis dahin **aufgelaufenen Kosten** auch die Verzugsfolgen.

(3) Sämtliche überlassenen **Unterlagen** können jederzeit von uns **zurückgefordert** werden und sind uns jedenfalls unverzüglich **unaufgefordert zurückzustellen**, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

(4) Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Dies gilt **für zehn Jahre** ab Zugang solcher Geheimnisse und auch, wenn keine Geschäftsbeziehung zustande kam. Bei unberechtigter Weitergabe von überlassenen Unterlagen bzw. Wissen behaltet wir uns die **Geltendmachung eines Schadens** vor.

§ 4 (PREIS, PREISGLEITKLAUSEL)

(1) Sofern in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, sind **Preise ab Werk, ohne Verpackung, ohne Versicherung und ohne Versandkosten** zu verstehen. Sie sind in Euro und **ohne gesetzliche Abgaben**, etwa Umsatzsteuer, angegeben. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gelten Preisangaben als Pauschalpreise.

(2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, das vertraglich vereinbarte **Entgelt anzupassen**, wenn sich seit Vertragsabschluss Änderungen im Vergleich zu den der Kalkulation zugrunde gelegten Kosten ergeben. Als relevante Änderung zählen insbesondere Erhöhung/Senkung der **Rohstoffpreise & Materialpreise**, Erhöhung/Senkung der **Transportkosten**, Erhöhung/Senkung der **Energiekosten**, **Lohnsteigerung** aufgrund kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen, Änderungen relevanter **Wechselkurse** etc. Änderungen im Ausmaß von **5% bleiben unberücksichtigt**, darüberhinausgehende Änderungen werden im **vollen Ausmaß berücksichtigt**. Es gelten die **Preise zum Zeitpunkt der Lieferung**. Ein vom Auftragnehmer zu vertretender Lieferverzug führt für den Zeitraum der Verzögerung jedoch zu keiner Preiserhöhung.

§ 5 (ZAHLUNGSBEDINGUNGEN)

(1) Sofern nicht anders vereinbart, sind **50 % des Auftragswertes als Anzahlung** spätestens 3 Tage nach Vertragsunterfertigung, der restliche Betrag **binnen 10 Tagen nach Lieferung** zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen sind in bar oder durch Banküberweisung auf das von uns bekannt gegebene Konto spesenfrei durchzuführen. Bei **Zahlungsverzug** werden **monatliche Zinsen von 1 %** berechnet.

(2) **Ungewidmete Zahlungen** werden zuerst auf allfällige Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet. Unser Lieferpersonal ist nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

(3) Bei Zahlungsverzug sind wir weiters von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten, Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist **vom Vertrag zurückzutreten**. Im letztgenannten Fall sind wir zur Verrechnung eines **pauschalen Schadenersatzes von 15 %** des Rechnungsbetrages oder nach unserer Wahl des tatsächlich entstandenen Schadens berechtigt. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig.

(4) Zahlungen gelten erst mit Zeitpunkt des **Einganges** auf unserem **Geschäftskonto** als geleistet.

(5) Bei **Teillieferungen** sind wir berechtigt, jeweils auch **Teilrechnungen** zu stellen, deren Fälligkeit von den übrigen Lieferungen unberührt bleibt. Für Teilrechnung gelten die **festgelegten Zahlungsbedingungen**.

(6) Wenn eine Teilzahlung nicht rechtzeitig oder nicht zur Gänze geleistet wird, tritt **Terminsverlust** ein. Sodann ist der gesamte noch aushaftende **Restbetrag sofort** zur Zahlung **fällig**. Diesfalls können wir Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, bis zur Tilgung der Gesamtforderung in Verwahrung nehmen und ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Aufforderung herauszugeben.

(7) Eine **Aufrechnung** gegen Ansprüche unsererseits mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist **ausgeschlossen**.

(8) Ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung ist der Vertragspartner **nicht zum Abzug von Skonto berechtigt**. Im Falle eines **Zahlungsverzuges** (auch mit Teilzahlungen) treten auch allfällige Skontovereinbarungen **außer Kraft**.

(9) **Zessionen** der Forderungen des Vertragspartners sind **nur unter unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig**.

(10) **Rechnungen** können von uns auch **ausschließlich elektronisch** übermittelt werden.

(11) Zahlungen sind nach **Rechnungslegung sofort**, ohne jeden Abzug **fällig**.

§ 6 (LIEFERUNG UND LIEFERZEIT)

(1) Von uns in Aussicht gestellte **Lieferfristen und -termine** sind unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen **unverbindlich** und stellen nur **voraussichtliche Zeitpunkte der Bereitstellung oder Übergabe** dar. Wir **behalten uns ausdrücklich vor**, die **Lieferfristen und -termine** aufgrund **unvorhersehbarer Produktionsstörungen** sowie bei **Problemen** mit der **Beschaffung** von erforderlichen Rohstoffen, Vormaterialien und sonstigen Fremdleistungen, entsprechend **abzuändern**.

(2) Die **Überschreitung** von in Aussicht gestellten **Lieferfristen** und -terminen stellt – insbesondere in Ansehung des Vorbehaltes – **keine Vertragsverletzung** dar und berechtigen den Auftraggeber nicht zum Ersatz eines allenfalls hierdurch entstandenen Schadens. Sofern die in Aussicht gestellten Lieferfristen und -termine von mehr als **50% überschritten** werden, steht dem Auftraggeber nach einschreibeschriftlicher **Setzung** einer **angemessenen Nachfrist** von mindestens **3**

Wochen die Möglichkeit offen, vom Vertrag **zurückzutreten**. Von einem solchen Rücktritt bleiben andere Teillieferungen unberührt.

(3) Werden Leistungsausführungen oder Produktionsfreigaben durch Umstände auf Seite des Vertragspartners verzögert oder unterbrochen, so sind vereinbarte Fertigstellungs- und Liefertermine **nicht mehr bindend**.

(4) Ungeachtet der zuvor stehenden Bestimmungen, richten sich die in Aussicht gestellten Lieferfristen nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Sie beginnen jedoch nicht vor der vollständigen Klärung sämtlicher relevanter Einzelheiten zu laufen.

(5) Wir sind zur **Teillieferungen berechtigt**.

(6) Gerät der Vertragspartner in **Annahmeverzug** oder verletzt er sonstige Pflichten der Mitwirkung an der Lieferung sind wir berechtigt, **Ersatz für** den entstandenen **Mehraufwand**, etwa durch Einlagerung, und allfälliger frustrierter Kosten zu verlangen.

§ 7 (BESTELLTE WARE)

(1) **Allfällige Farb- und Strukturunterschiede** zwischen Massivholz, furnierten Flächen und Kunststoffoberflächen sind **materialbedingt und natürlich**. Genauso sind geringfügige Farb- und Strukturunterschiede bei Metallen, Leder und Stoffen möglich. **Abweichungen** in Bezug auf Maß, Farbe und technische Merkmale innerhalb der **branchenüblichen Toleranzgrenzen** und technischen Normen sind **zulässig** und berechtigen den Vertragspartner keinerlei geartete Ansprüche uns gegenüber zu stellen. Die **Pflege- und Betriebsanleitungen** werden bei Lieferung übergeben und sind vom Vertragspartner **unbedingt zu beachten**. Bei Fehlen einer Anleitung verpflichtet sich der Vertragspartner, dies umgehend zu reklamieren.

(2) Sollten bestellte Waren aus Gründen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, **nicht mehr lieferbar** sein, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, **vom Vertrag oder Teilen des Vertrages zurückzutreten** oder im Einvernehmen mit dem Vertragspartner ein **alternatives Produkt** zu liefern. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt.

§ 8 (MONTAGE UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN)

(1) Die **Kosten für Montage** oder Aufstellung sind im Verkaufspreis **nicht inkludiert**.

(2) Einbau und sonstige Montagearbeiten werden von uns zu den jeweils **üblichen Regiekosten** für Arbeits- und Wegzeit (pro Mann und Stunde) **gesondert verrechnet**. Der Vertragspartner bestätigt uns durch Unterfertigung des Montagenachweises die ordnungsgemäße Durchführung dieser Arbeiten. Alle sich im Zuge der Montage ergebenden zusätzlichen Leistungen werden nachträglich verrechnet.

(3) Wir führen dabei keinerlei Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse durch. **Geräte werden lediglich eingebaut, jedoch nicht angeschlossen**.

(4) Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass der Zugang zum und der Montageplatz selbst frei sind. Die Entfernung von Gegenständen in diesen Bereichen ist keinesfalls vom Auftrag umfasst. Sollten dennoch diesbezügliche Arbeiten vom Montagepersonal durchgeführt werden, erfolgt dies gegen Verrechnung, wobei **Schadenersatzansprüche** aufgrund einer mangelhaften Durchführung solcher Arbeiten **ausgeschlossen** sind, sofern uns nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

§ 9 (ZAHLUNGSVERZUG, STORNO / VERTRAGSRÜCKTRITT)

(1) Bestehen nach Annahme der Bestellung **begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit/Kreditwürdigkeit** des Vertragspartner, was insbesondere dann der Fall ist, wenn eine Anzahlung/Teilzahlung **trotz 8-tägiger Nachfristsetzung** nicht vollständig geleistet wird, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl **entweder sofortige Barzahlung** des gesamten Auftragswertes oder **angemessene Sicherheitsleistung** vor Lieferung zu verlangen oder **vom Vertrag zurückzutreten**. Wir können neben dem Ersatz der bereits erfolgten Aufwendungen ohne Schadenschadensnachweis auch **15 % der vereinbarten Brutto-Auftragssumme** oder nach unserer Wahl Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens begehren.

(2) Für den Fall, dass wir nach Eintritt des Zahlungsverzuges (auch von Teilzahlungen) nicht vom Vertrag zurückgetreten sind, sind wir **von sämtlichen Leistungs- und Lieferverpflichtungen befreit**, bis die rückständigen Zahlungen geleistet wurden. Darüber hinaus sind wir berechtigt, zukünftige Lieferungen oder Teillieferungen nur dann auszuführen, wenn **Vorauszahlung** geleistet oder **entsprechende Sicherheiten gelegt** werden.

(3) Der Vertragspartner hat darüber hinaus die entstehenden **Mahn- und Inkassospesen** zu ersetzen, wobei er sich verpflichtet, jedenfalls die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA

über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern eine Mahnung durch uns erfolgt, verpflichtet sich der Vertragspartner, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von EUR 10,00 zu bezahlen. § 458 UGB bleibt unberührt.

§ 10 (ERFÜLLUNGSORT, GEFAHRENÜBERGANG UND VERSENDUNG)

(1) **Erfüllungsort** ist sofern nicht anderes vereinbart, unser **Unternehmenssitz**, in Imst.

(2) Alle Gefahren, auch die des **zufälligen Untergangs**, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Vertragspartner über. Als **Zeitpunkt der Erfüllung** gilt bei Lieferungen **ab Werk die Übergabe** an den Vertragspartner oder der Erhalt der **Nachricht der Versandbereitschaft**, beim Versendungskauf mit der **Aushändigung der Sache** an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten. Bei Selbstabholung liegt die Transportgefahr beim Käufer.

(3) Unabhängig von der Art der Lieferung/Abholung trägt die **Kosten für Verpackung und Versendung** sowie für eine vom Vertragspartner gewünschte **Transportversicherung** dieser selbst.

(4) Transport- und alle sonstigen **Verpackungen** nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden von uns **nicht zurückgenommen**. Der **Vertragspartner** ist verpflichtet, für eine **Entsorgung der Verpackung** auf eigene Kosten zu sorgen.

(5) Von uns bereitgestellte **Transporthilfen** wie insbesondere Europaletten sind spätestens 4 Wochen nach Aufforderung an uns **zurückzustellen**.

(6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die **bestellte Ware abzunehmen**, befindet sich der Vertragspartner mit der Abnahme in **Verzug**, sind wir berechtigt, Vertragserfüllung und wahlweise den dadurch entstandenen Schaden oder einen **pauschalierten Schadenersatz** von 15% des Brutto-Kaufpreises zu fordern. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner vor der Bereitstellung der Ware unberechtigt vom Auftrag zurücktritt.

(7) Ruft der Vertragspartner **auf Abruf bestellte Ware nicht ab**, wird diese vom ersten der auf den Abruftermin folgenden Woche an auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners bei uns oder extern **eingelagert**. Wir sind berechtigt, für die Einlagerung Lagerkosten in der Höhe von **täglich 0,1 % des Brutto-Kaufpreises** zu verlangen. Die obige Regelung zum Abnahmeverzug bleibt davon unberührt. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, das entsprechende Entgelt fällig zu stellen und nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von 14 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware anderweitig zu veräußern und dem Vertragspartner die dadurch entstandenen Kosten sowie einen allfälligen Differenzverkaufserlös in Rechnung zu stellen.

(8) Bei ernsthafter Verweigerung der Abnahme ist die Setzung einer Nachfrist nicht erforderlich.

§ 11 (EIGENTUMSVORBEHALT)

(1) Wird der **Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung ausgefolgt**, bleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung inklusive aller Nebengebühren in **unserem Eigentum**. Sind Waren in **mehreren Verträgen** verkauft, gelten diese Kaufverträge bezüglich des Eigentumsvorbehalts als **einheitlicher Vertrag**, sodass das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren erst mit der **Bezahlung des** in den verschiedenen Verträgen vereinbarten **Gesamtkaufpreises** auf den Vertragspartner übergeht. Der Eigentumsvorbehalt gilt ausdrücklich **auch für verbaute** und mit einer festen Substanz verbundene Einrichtungsgegenstände. Bei **Verarbeitung der Ware** bleibt unser Eigentum weiter aufrecht. Bei untrennbarer Vermengung der Ware mit fremden Sachen erlangen wir **Miteigentum** an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Vermengung.

(2) Bis zum Eigentumsübergang ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware **pfleglich zu behandeln** und diese ab Übernahme gegen Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserschäden zum Neuwert zu **versichern** und die **Ansprüche aus diesen Versicherungen** bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts an uns **abzutreten**. Allfällige notwendige **Wartungsarbeiten** sind rechtzeitig auf eigene Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

(3) Dem Vertragspartner ist eine **Verpfändung** oder sonstige rechtliche Verfügung über die Vorbehaltsware **untersagt**. Bei **exekutiven** oder sonstigen **Eingriffen** ist der Vertragspartner verpflichtet, **auf unser Eigentum hinzuweisen** und uns umgehend darüber in Kenntnis zu setzen und sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen. Die Kosten für die Beseitigung des Eingriffes sind vom Vertragspartner zu tragen.

(4) Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Führung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung **zustimmen**. Im Falle der

Zustimmung gilt die **Kaufpreisforderung** als an uns **abgetreten** und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Die Weiterveräußerung ist jedoch nur unter Eigentumsvorbehalt zulässig.

(5) Bei **Zahlungsverzug** (trotz zweimaliger Mahnung) des Vertragspartners sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände ohne gerichtliche Entscheidung **in Verwahrung zu nehmen**, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist. Wir sind nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auch berechtigt, **vom Vertrag zurückzutreten** und die Ware nach erfolgtem Rücktritt **weiterzuverkaufen**. Für diesen Fall sind wir zur Verrechnung eines **pauschalen Schadenersatzes** in der Höhe von **15 % des Rechnungsbetrages** oder aber nach unserer Wahl des tatsächlich entstandenen Schadens berechtigt.

(6) Der **Vertragspartner trägt das volle Risiko** für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung des Zustands.

(7) Im Falle einer **Mehrzahl von Forderungen**, werden Zahlungen des Vertragspartners primär jenen Forderungen zugerechnet, die **nicht** (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel **gesichert** sind.

(8) In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt **kein Rücktritt vom Vertrag**, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt.

(9) Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Ware auf seine Kosten **an uns zurückzustellen** oder nach angemessener Vorankündigung den Zugang zur Ware zu ermöglichen.

(10) Die notwendigen und angemessenen **Kosten** zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung des Eigentumsvorbehalts **hat der Vertragspartner zu tragen**.

§ 12 (GEWÄHRLEISTUNG)

(1) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 UGB **schriftlich** durch Übersendung eines **Mangelprotokolls**, in welchem der **Mangel ausführlich beschrieben** wird, nachgekommen ist. Ein etwaiger Mangel ist bei sonstiger Verfristung **innerhalb von 8 Tagen** (bei uns einlangend) ab Lieferung/Leistung zu rügen. Verspätet erhobene und allgemein gehaltene Reklamationen werden nicht anerkannt.

(2) Die **Gewährleistungsfrist** beträgt **ein Jahr** nach Übergabe der Ware, sofern es sich um Neuware handelt. Für **Gebrauchtware wird keine Gewähr geleistet**. **Schadenersatzansprüche** aufgrund von Mängeln an Waren **verjähren, binnen eines Jahres** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

(3) Der Vertragspartner hat das Vorliegen eines Mangels bei der Übergabe zu beweisen. **§ 924 ABGB findet keine Anwendung**.

(4) Wir **haften nicht für Schäden**, die im Zusammenhang mit der **Verwendung oder Verarbeitung** der gelieferten Ware entstehen sollten.

(5) Wir haften nicht dafür, dass die gelieferte Ware, für die vom Käufer in Aussicht genommenen **besonderen Zwecke geeignet** ist, es sei denn, diese Zwecke sind Vertragsinhalt geworden.

(6) **Rücksendungen** werden nur nach **vorheriger schriftlicher Zustimmung** angenommen, anderenfalls die Annahme verweigert wird.

(7) Auf Verlangen hat der Vertragspartner das beanstandete Produkt auf seine Kosten **unverzüglich zurückzusenden**.

(8) Beanstandungen aus **Transportschäden** hat der Vertragspartner spätestens **3 Tage nach Empfang** der Ware schriftlich bei uns anzuzeigen.

(9) Die **angemessene Frist** zur Verbesserung wird mit zumindest **8 Wochen** festgesetzt.

(10) Der Vertragspartner erklärt sich bereit, bei jedem Mangel **3 Mängelbehebungsversuche** zu akzeptieren, bevor er auf die sekundären Gewährleistungshelfe umsteigt.

(11) Stellt sich heraus, dass der behauptete Mangel nicht vorliegt bzw. nicht in unserer Verantwortung gelegen ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns sämtliche **entstandenen Aufwendungen** für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Behebung eines nicht von der Gewährleistung umfassten Mangels **zu ersetzen**.

(12) Werden empfohlene oder in Betriebs- und Wartungsanleitungen festgelegte Wartungs- oder Kontrollintervalle vom Vertragspartner nicht eingehalten oder dokumentiert, so erlischt jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch.

(13) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners werden in allen Fällen **nach unserer Wahl** entweder durch Austausch, Verbesserung oder Preisminderung erfüllt.

(14) Der Vertragspartner hat zur Mangelbehebung die mangelhafte Ware in einem **geeigneten Raum bereitzustellen**, zu dem den von uns beauftragten Monteuren montags bis samstags **Zugang zu gewähren** ist. Außerdem sind nach Bedarf **Strom, Wasser und Druckluft**, sowie, sofern der Besteller darüber verfügt, **Gabelstapler bereitzustellen**. Sind von einer Lieferung mehrere Werkstücke mangelhaft, so ist der Besteller verpflichtet, diese Werkstücke zeitgleich in einem geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, um die Nachbesserung im Rahmen eines Termins zu ermöglichen.

(15) **Gewährleistungsansprüche** des Vertragspartners sind **nicht abtretbar**.

(16) Bei **Weiterverkauf** der gelieferten Ware durch den Vertragspartner **entfallen** uns gegenüber sämtliche **Ansprüche** aus dem Titel der Gewährleistung. Das **Regressrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen**.

§ 13 (HÖHERE GEWALT)

(1) Höhere Gewalt ist ein **von außen kommendes, nicht voraussehbares** und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel **nicht**, oder nicht rechtzeitig abwendbares **Ereignis**. Als Ereignis höherer Gewalt **gelten insbesondere** Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote, Blockaden, Epidemien/Pandemien, Naturgewalten, außergewöhnliche Witterungsbedingungen sowie **andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände**, wie insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, **Rohstoffmangel**, auch wenn sie beim Vorlieferanten des Lieferanten eintreten, gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten und Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

(2) Sobald die betroffene Partei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, **setzt** sie die **andere Partei unverzüglich in Kenntnis** und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich **unverbindliche Einschätzung** des Ausmaßes und der erwarteten **Dauer ihrer Leistungsverhinderung**.

(3) Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt **ganz oder teilweise** an der Vertragserfüllung **gehindert**, liegt **keine Vertragsverletzung** vor und der Auftraggeber wird von seiner **Vertragserfüllungspflicht** für den Zeitraum und den Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, **befreit**. Die vereinbarte **Lieferfrist verlängert** sich automatisch um **jenen Zeitraum**, in welchem der Auftragnehmer **zur Leistungserbringung** durch höhere Gewalt **gehindert war**.

(4) Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene Vertragspflichten keine Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich **vertretbaren Anstrengungen** zur **Begrenzung der Auswirkung** der höheren Gewalt nachweisbar zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den **aktuellen Stand** sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung **informieren**.

(5) Der **Auftragnehmer** ist insbesondere **nicht verpflichtet**, auf **alternative Produkte, alternative Herstellungsverfahren** oder **alternative Transportmöglichkeiten umzusteigen**, sofern dies mit einer **Kostensteigerung** von über 5% verbunden wäre oder einen erheblichen **Mehraufwand bedeuten würde**. Dauert die Beeinträchtigung durch Höhere Gewalt **mehr als 3 Monate** an, sind die Parteien **berechtigt**, vom Vertrag **zurückzutreten**.

§ 14 (GARANTIEZUSAGEN)

(1) Sofern wir Garantien zugesagt haben, gelten diese nur bei **sachgemäßer Verwendung** der Produkte, insbesondere **fachgerechter Montage** und ordnungsgemäßer Pflege. Von der Garantiezusage sind Abnützungen jeder Art ebenso wenig erfasst wie Beschädigungen. Für von Herstellern zugesagte Garantien gelten deren Garantiebedingungen.

§ 15 (DATENSCHUTZ)

(1) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind verpflichtet, die **Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen **einzuhalten**.

(2) Zum Zweck der Vertragserfüllung sind wir berechtigt, die dafür erforderlichen **Daten des Vertragspartners zu verarbeiten**. Gegenüber allfälligen **Erfüllungsgehilfen**, welchen wir uns bedienen, sind wir von der **Geheimhaltungspflicht entbunden**.

§ 16 (HAFTUNG MEHRERER KÄUFER)

(1) Haben sich durch einen Kaufvertrag mehrere Käufer verpflichtet, so haften diese für die Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen als **Solidarschuldner zur ungeteilten Hand**.

§ 17 (VERTRAGSRÜCKTRITT/VERTRAGSANFECHTUNG)

(1) Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, die uns ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, wie insbesondere bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, sind wir zum **Rücktritt vom Vertrag berechtigt**, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes haben wir die Wahl, einen **pauschalierten Schadenersatz von 30 %** des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des **tatsächlich entstandenen Schadens** zu begehren.

(2) Die Anfechtung des Vertrages wegen **Irrtum und Verkürzung über die Hälfte** wird ausgeschlossen.

§ 18 (SCHADENERSATZ/HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN)

(1) Alle Fälle von Vertragsverletzungen (Mängel, verspätete Lieferung etc) und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Vertragspartners, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind in diesen Bedingungen **abschließend geregelt**. Ansprüche des Vertragspartners auf Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag sind daher ausgeschlossen.

(2) Außer bei Personenschäden haften wir nur für **Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit**, der Vertragspartner hat den Verschuldensgrad zu beweisen. Wir haften nicht für reine Vermögensschäden, wie entgangen Gewinnen oder dergleichen, oder für bloß mittelbare Schäden bzw Folgeschäden. Schadenersatzansprüche verjähren, sofern sie nicht binnen **eines Jahres ab Kenntnis** von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden. Allfällige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind **mit 30 %** des schadenverursachenden Auftragsvolumens **beschränkt**.

(3) Obige Bestimmungen gelten auch für Ansprüche aus **vorvertraglichem Verschulden** sowie hinsichtlich aller – auch nachwirkenden – **Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten**. Weiters gilt dies für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, Regressforderungen von Vertragspartnern, entgangener Gewinn sowie für alle anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

§ 19 (WIRTSCHAFTLICHKEITSKLAUSEL)

(1) Dem Vertrag liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss üblichen **wirtschaftlichen Bedingungen** (wie beispielsweise Rohstoffpreise, Rohstoffverfügbarkeit, Transportmöglichkeiten, Produktionsmöglichkeiten, Energiekosten udgl.) zugrunde. Sollten während der Dauer des jeweiligen Vertrages oder bei seinem Abschluss nicht berücksichtigte Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, die aber in dem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und erweisen sich infolgedessen Bestimmungen des Vertrages für eine Partei als **undurchführbar oder unzumutbar**, so kann die betroffene Partei eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen des Vertrages an die geänderten Umstände verlangen oder diesen stornieren. Als unzumutbar in diesem Sinne wird beispielsweise eine Situation gewertet, in welcher die Erfüllung des Vertrages – angesichts der geänderten Verhältnisse – **nicht kostendeckend** durchgeführt werden kann.

(2) Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen **darzulegen und zu beweisen**.

Eine Stornierung aus diesem Grund stellt keine Vertragsverletzung dar und berechtigt die andere Partei weder Schadenersatz noch sonstige Ersatzleistungen zu fordern.

(3) Bereits erbrachte Leistungen werden anhand der Vertragsbedingungen abgewickelt und bleiben von der Stornierung unberührt.

(4) Sollte sich die **Versorgungslage** für gewisse Rohstoffe und Vormaterialien insbesondere aufgrund der derzeit bekannten Verhältnisse derart ändern, dass eine Leistungserbringung unmöglich wird, werden die Vertragsparteien einvernehmlich die Auswahl über Alternativprodukte treffen, mit welchen der Auftrag erfüllt werden kann.“

§ 20 (GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL)

(1) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das **sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens zuständig**.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter **Ausschluss des UN-Kaufrechts**.

§ 21 (SALVATORISCHE KLAUSEL)

(1) Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen uns und dem Vertragspartner einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die **Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt**.

(2) Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

(3) Die Abbedingung dieser AGB bedarf der **Schriftform**. Dies gilt auch für diese **Schriftformklausel**.

Jais GmbH und Jais Verwaltungs GmbH,
Imst, Februar 2026